

*Betreff:***Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

03.11.2021

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*09.11.2021
16.11.2021*Status*N
Ö**Beschluss:**

„Die Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ erhält mit sofortiger Wirkung die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.“

Sachverhalt:

Die Wertgrenzen der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG für Verträge, Lieferungen und Leistungen, Bauaufträge, Planungs- und konzeptionelle Gutachten sind seit 2011 unverändert, die Wertgrenzen für die Einleitung bzw. die vergleichsweise Beendigung gerichtlicher Verfahren seit 2016.

Die Wertgrenzen waren den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Zudem enthält lit. g) der Richtlinie aktuell noch Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, welche auf die Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 und die Anfänge der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Diese könnten nun entfallen, nachdem die Sondersituationen haushaltsrechtlich nicht mehr bestehen.

Die bisher geltende Fassung ist aus Anlage 1 zu entnehmen.

Die Neufassung der Richtlinie des Rates ist in der Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen gegenüber der Anlage 1 sind fettgedruckt.

Sack

Anlage/n:Alte Fassung
Neue Fassung

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 250.000 € und Bauaufträge bis 150.000 €. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze 50.000 €. Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.
- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu 80.000 €; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu 80.000 € verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstückstauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.

- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten ist bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist bis zu einem Betrag von 1.500.000 € im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von **350.000 €** und Bauaufträge bis **350.000 €**. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze **100.000 €**. Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.
- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu **200.000 €**; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu **200.000 €** verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstückstauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.
- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €.